

## **Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 15. März 2012**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG) (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Grundordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsstellung, Aufgabe, zentrale Organe
- § 2 Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses
- § 3 Mitwirkung Angehöriger
- § 4 Präsidium
- § 5 Präsidentin oder Präsident
- § 6 Hochschulrat
- § 7 Senat
- § 7 a Qualitätsverbesserungskommissionen
- § 8 Fachbereichskonferenz
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Gleichstellungskommission
- § 11 Dezentrale Organe, Standortsprecher
- § 12 Dekanin oder Dekan
- § 13 Fachbereichsrat
- § 14 Bekanntmachungen, Verkündungsblatt
- § 15 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung, Aufgabe, zentrale Organe**

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Sie dient der Forschung und der Lehre.
- (2) Ihre zentralen Organe sind das Präsidium, die Präsidentin oder der Präsident, der Hochschulrat und der Senat.
- (3) Die Fachhochschule Bielefeld führt ein eigenes Dienstsiegel.

### **§ 2**

#### **Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Solange und soweit die Hochschule kameral bucht, werden für die Prüfung des Jahresabschlusses keine weiteren als die gesetzlichen Regelungen getroffen.
- (2) Soweit die Hochschule nach kaufmännischen Grundsätzen bucht, ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen und anschließend vom Hochschulrat festzustellen. Der Hochschulrat kann sowohl für zurückliegende als auch zukünftige Jahresabschlüsse verlangen, dass die Prüfung auf weitere Gesichtspunkte erstreckt wird. Der Abschlussprüfer wird vom Hochschulrat gewählt. §§ 318 bis 321 HGB gelten sinngemäß, wobei das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und

Forschung an die Stelle des Gerichts tritt.

### **§ 3**

#### **Mitwirkung Angehöriger**

- (1) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in angemessenem Umfang so zu nutzen, dass der Lehr- und der Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des § 3 HG unterstützen.
- (2) Ehemalige Studierende und weitere Personen können auf Antrag zu Angehörigen der Fachhochschule Bielefeld bestimmt werden. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

### **§ 4**

#### **Präsidium**

- (1) Dem Präsidium gehören an
  1. hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung .
  2. nicht hauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (4) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.
- (5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (6) Die Frist zur Bestätigung einer Wahl durch den Senat gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 HG beträgt einen Monat.
- (7) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre, die weiteren Amtszeiten betragen vier Jahre.
- (8) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

### **§ 5**

#### **Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen.

### **§ 6**

#### **Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Mindestens vier Mitglieder des Hochschulrats sind Externe.
- (3) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder seine

Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen sowie ihre oder seine Stellvertretung.

## **§ 7 Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  - neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen stimmberechtigten Mitglieder des Senates beträgt vier Jahre.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leiterin oder der Leiter der zentralen Einrichtungen, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für eine Wahlperiode.

## **§ 7a**

### **Qualitätsverbesserungskommissionen**

- (1) Der gemäß § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz zu bildenden zentralen Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierendensowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der zentralen Einrichtungen.

Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann jeder Fachbereich eine Person vorschlagen.

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben kann jeder Fachbereich eine Person vorschlagen.
- (2) Die studentischen Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Mitglieder der anderen Gruppen und deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats unter Ausnahme der Gruppe der Studierenden gewählt.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder

anwesend sind.

- (6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Gemäß § 4 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz bildet jeder Fachbereich eine Qualitätsverbesserungskommission, der als stimmberechtigte Mitglieder mindestens
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
- sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Dekanin oder der Dekan angehören. Im Bedarfsfall kann der Fachbereichsrat diese Kommission erweitern bis zu
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (8) Die studentischen Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fachschaftsrat gewählt. Die übrigen Mitglieder der Gruppen und deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats unter Ausnahme der Gruppe der Studierenden gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (9) Die Absätze 3 bis 6 gelten für die Fachbereichskommissionen entsprechend.

## **§ 8**

### **Fachbereichskonferenz**

Das Präsidium und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten. Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat nach hochschulöffentlicher Ausschreibung gemäß § 24 Abs. 1 letzter Satz HG gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet über ihre Vertretung generell oder im Einzelfall.
- (2) In jedem Fachbereich und im zentralen Bereich (Hochschulverwaltung/zentrale Einrichtungen) wird eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten vom Senat gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.
- (3) Zur Ausübung ihres Amtes ist die Gleichstellungsbeauftragte auf ihren Antrag hin von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem von ihr beantragten Umfang freizustellen. Ihr soll Gelegenheit zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gegeben werden, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Arbeit erforderlich sind.

## **§ 10**

### **Gleichstellungskommission**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungs-

beauftragten wird eine Gleichstellungskommission durch den Senat gewählt und bestellt. Sie besteht aus acht Mitgliedern, darunter maximal vier männliche, und der Gleichstellungsbeauftragten, die ebenfalls stimmberechtigt ist.

- (2) In einem ersten Wahlverfahren im Senat werden vier Mitglieder vom Senat aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder vorgeschlagen und gewählt. Dabei soll jede Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 HG vertreten sein. In einem zweiten Wahlverfahren des Senats werden die vier weiteren Kommissionsmitglieder auf Vorschlag der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten durch den Senat gewählt. Dabei soll jede Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 HG vertreten sein. Das Nähere zu beiden Wahlverfahren im Senat regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Gleichstellungskommission ist dem Senat zugeordnet. Sie hat die Aufgaben,
  - Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten zu finden,
  - die Gleichstellungsbeauftragte zu beraten und zu unterstützen,
  - die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne zu überwachen,
  - an der internen Mittelvergabe mitzuwirken,
  - Beschlussvorschläge für den Senat vorzubereiten,
  - zu Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten (§19 LGG) Stellung zu nehmen.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit aller übrigen Mitglieder vier Jahre.

## **§ 11**

### **Dezentrale Organe, Standortsprecher**

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld gliedert sich in Fachbereiche. Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.
- (2) Im Standort Minden wird eine Standortsprecherin oder ein Standortsprecher für eine Zeit von vier Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt.

## **§ 12**

### **Dekanin oder Dekan**

- (1) Die Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus einer der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 HG an. Der Fachbereichsrat bestimmt eine oder einen der beiden Prodekaninnen oder Prodekane zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

## **§ 13**

### **Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

In Fachbereichen, in denen weniger als zehn Planstellen mit Professorinnen oder Professoren besetzt sind, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG werden durch je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter berücksichtigt, wobei die Teilgruppen in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Rücksicht auf die gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 HG erforderliche Mehrheit in der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat durch ein gemeinsames Mitglied vertreten werden.

- (2) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

#### **§ 14**

##### **Bekanntmachungen, Verkündungsblatt**

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im „Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und wird fortlaufend nummeriert.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Hochschulordnungen einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 07. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 31/2007 vom 10. Dezember 2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. März 2012.

Bielefeld, den 15. März 2012

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff